

ÜBERSICHT

Ausnahmen zur Ausbringung flüssiger Düngemittel

(Stand 01/2024)

Nachfolgend ein Überblick über die besonderen Anforderungen der Düngeverordnung bei Ausbringung von flüssigen N- und P-haltigen Düngemitteln wie Silagesickersaft, Wirtschaftsdünger u. a. innerhalb der Sperrfristen.

Nährstoffgehalt Trockenmasse (TS)	Ausbringung von flüssigen Düngemitteln		
	ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (N/P) nicht relevant	mit wesentlichem Nährstoffgehalt (N/P) unter 2 % TS	mit wesentlichem Nährstoffgehalt (N/P) ab 2 % TS
Möglichkeit der Ausbringung innerhalb der Sperrfristen	unter Beachtung der üblichen Vorgaben der DüV zur Ausbringung	nur nach Genehmigung der zuständigen unteren Düngebehörde (wenn keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und max. 30 kg Gesamtstickstoff/ha, ggf. mit weiteren Auflagen) <ul style="list-style-type: none"> o formloser Antrag (z. B. per E-Mail) 	keine Möglichkeit gem. DüV
Voraussetzungen für die Ausbringung	<ul style="list-style-type: none"> – Vorliegen eines max. 3 Monate alten Analysenprotokolls mit Analysedatum und mindestens den Angaben zu untersuchtem Stoff sowie Gesamtstickstoff und Phosphat in der Trockenmasse 	Antrag muss mindestens beinhalten <ul style="list-style-type: none"> o Kopie des max. 3 Monate alten Analysenprotokolls mit Analysedatum und mindestens den Angaben zu untersuchtem Stoff, Trockenmassegehalt, Gesamtstickstoff, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat o Art des Düngemittels/Stoffes o geplante Aufbringmenge (m³ sowie m³/ha) o Feldblock-/Parzellennummer(n) der vorgesehenen Fläche(n) 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung des Bodenzustandes: unabhängig vom Nährstoffgehalt keine Ausbringung auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten oder überschwemmten Boden (siehe LLG-Hinweise) 		
Einarbeitung	nein	bei wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf <ul style="list-style-type: none"> o unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitung o bestelltem Ackerland streifenförmig auf den Boden oder direkt in den Boden 	
Aufzeichnungspflicht	Aufzeichnungspflicht besteht unabhängig vom Nährstoffgehalt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres (2024) auf dieser Fläche in Summe mehr als 50 kg Gesamtstickstoff/ha oder 30 kg Phosphat/ha aufgebracht werden.		

Ergänzende Hinweise:

- Ein wesentlicher Nährstoffgehalt liegt bei mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse vor.
- Da in der Regel im Kalenderjahr insgesamt mehr als 50 kg Gesamtstickstoff/ha bzw. 30 kg Phosphat/ha auf einer Fläche ausgebracht werden bzw. um dem Vergessen einer Aufzeichnung vorzubeugen, wird empfohlen, immer alle Einzelmaßnahmen der Ausbringung sorgfältig gemäß DüV zu dokumentieren. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht gelten für bestimmte Flächen und Betriebe nach § 10 Abs. 3 DüV.
- Die Zunahme von Wetterextremen sollte bei der Planung/Erweiterung von Lagerkapazitäten stärker Berücksichtigung finden. Letztlich verlangt die DüV, dass das Fassungsvermögen größer sein muss als die Kapazität, die für die Überbrückung der Sperrfristen erforderlich ist.
- Die DüV selbst ermöglicht innerhalb der Sperrfrist nur unter den o. g. sehr engen Grenzen eine Ausbringung. Im Gegensatz dazu lässt die DüV in Bezug auf das Aufbringungsverbot aufgrund des Bodenzustandes (z. B. wassergesättigt, gefroren) keine Ausnahmen zu!